



Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

To Do's für Betriebsinhaber

Durch Änderung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) sind die Betriebe dazu verpflichtet, von ihren Beschäftigten Informationen zur Kinderzahl und zum Alter ihrer Kinder einzuholen. Ab 1. Juli 2023 ändert sich die vorgeschriebenen Beitragsstaffelung.

1. Was ändert sich zum 1. Juli 2023?

- Der allgemeine Beitragssatz der Pflegeversicherung steigt auf 3,4 Prozent (bisher: 3,05 %).
- Der Arbeitgeberanteil beträgt unabhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder 1,7 Prozent (bisher: 1,525 %).
- Der Zuschlag für Kinderlose steigt auf 0,6 Prozent (bisher: 0,35 %). Kinderlose zahlen daher einen Beitragssatz von 4 Prozent.
- Eltern zahlen lebenslang maximal 3,4 Prozent.
- Wer mehr als ein Kind hat, zahlt einen reduzierten Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt nur während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr der Kinder. Er reduziert sich pro Kind um je 0,25 Prozent auf mindestens 2,4 Prozent.

Ab 1. Juli 2023 gelten folgende Beitragssätze	
Beschäftigte ohne Kinder	= 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%)
Beschäftigte mit 1 Kind	= 3,40% (AN-Anteil: 1,7% - lebenslang)
Beschäftigte mit 2 Kindern	= 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%)
Beschäftigte mit 3 Kindern	= 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%)
Beschäftigte mit 4 Kindern	= 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%)
Beschäftigte mit 5 Kindern	= 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%)

2. Was muss ich tun?

Als Betriebsinhaber sind Sie dazu verpflichtet, von ihren Beschäftigten Informationen zur Kinderzahl und zum Alter ihrer Kinder einzuholen. Diese Informationen können entweder digital oder in Papierform übermittelt werden.

Wir stellen Ihnen als Anlagen ein Musterinformationsschreiben für Ihre Beschäftigten zur Verfügung, sowie einem Muster für die freiwillige Selbstauskunft, die die Beschäftigten bezüglich der zu berücksichtigenden Kinder ausfüllen und dem Arbeitgeber zukommen lassen können.

Weitere Informationen finden Sie in den angehängten ausführlichen FAQ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de



Muster Informationsschreiben für Ihre Beschäftigten (Quelle ZDH, Pflegereform -r
Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl):

Sehr geehrte Mitarbeitende,

zum 1. Juli 2023 werden Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vor. Beschäftigte mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet.

Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Ab 1. Juli 2023 gelten folgende Beitragssätze	
Beschäftigte ohne Kinder	= 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%)
Beschäftigte mit 1 Kind	= 3,40% (AN-Anteil: 1,7% - lebenslang)
Beschäftigte mit 2 Kindern	= 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%)
Beschäftigte mit 3 Kindern	= 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%)
Beschäftigte mit 4 Kindern	= 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%)
Beschäftigte mit 5 Kindern	= 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%)

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Nachweis über Anzahl und Alter Ihrer Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden kann, benötigen wir von Ihnen Angaben zur Anzahl und dem Alter Ihrer Kinder.

Bitte geben Sie die **beigefügte Selbstauskunft** ausgefüllt und unterschrieben bis zum __.__.2023 bei _____ ab.



Muster Selbstauskunft (Pflegereform -r Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl):

Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Arbeitgeber:

Angaben zur beschäftigten Person:

Name:

Vorname:

Personal(stamm)nummer:

Ich bin kinderlos ja nein → bei "nein" ist nachfolgende Angabe
zu dem/den Kind/Kindern erforderlich!

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023:

- Keine Kinder unter 25 Jahren
- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 Kinder
- 4 Kinder
- 5 und mehr Kinder

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder BIS zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
- **Achtung:** Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person